

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik – Verkehrsflächen	Drucksachen-Nr. 136/2002				
<table border="1"> <tr> <td>X</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		X	Öffentlich		Nicht öffentlich
X	Öffentlich				
	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für ▼	Sitzungsdatum				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	14.03.2002				

Tagesordnungspunkt

Erfahrungsbericht über die Neufassung der Baumschutzsatzung seit 1997 (Anregung gemäß § 24 GO NW vom 10.10.2000 mit der Zielrichtung, u. a. die Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach zu ändern)

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Rates vom 06.11.1997 wurde die Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt sind alle Nadelbäume vom Schutz durch die Satzung ausgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren lediglich die Fichten nicht geschützt.

Im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden wurde in der Sitzung des 29.11.00 im Zusammenhang mit einer Beschwerde eines Nachbarn gegen die Erteilung einer Baugenehmigung die Änderung der Baumschutzsatzung angeregt. Im Einzelnen sollten die Nadelbäume wieder in den Schutz der Satzung aufgenommen werden. Der Anregung wurde nicht entsprochen. Es wurde jedoch Einvernehmen erzielt, dass die Verwaltung in etwa einem Jahr dem Fachausschuss einen Erfahrungsbericht hierzu vorlegt.

Zum Schutz der Nadelbäume durch die Baumschutzsatzung werden auch heute noch häufig Anfragen aus der Bürgerschaft gestellt. Wie auch vor 1997 betrifft dies meistens die zahlreichen Fichten, seltener auch Kiefern und Zedern.

Die meisten dieser Anfragen stehen in engem Zusammenhang mit dem Nachbarrechtsgesetz NRW und den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Bäumen in der unmittelbarer Nähe von Grundstücksgrenzen, also dem Kern nach rein zivilrechtliche Streitigkeiten.

Da nach dem Herbst 1997 naturgemäß keine Anträge zu Nadelbäumen bearbeitet wurden, gibt es über diesen Zeitraum dazu keine Statistik, die zu einem Vergleich herangezogen werden könnte. Aufgrund eines rein subjektiven Eindrucks scheinen einige, zum Teil stadtbildprägende Nadelbäume gefällt worden zu sein, die vor 1997 unter den Schutz der Baumschutzsatzung gefallen wären

(z.B. Zeder Gladbacher Straße 60). Allerdings werden nach wie vor Nadelbäume zahlreich gepflanzt. Dies mag mit den veränderten Gestaltungsvorstellungen der Gartenbesitzer, aber auch den immer geringeren Grundstücksgrößen zusammenhängen. Insbesondere Lebensbäume und Scheinzypressen werden in Zukunft vielfach nicht nur auf Friedhöfen, sondern auch auf Privatgrundstücken als Bäume zu finden sein. Aus ökologischer (und gestalterischer) Sicht ist diese Entwicklung nicht förderungswürdig; aus Sicht der Verwaltung ist ein diesbezüglich allgemeiner Schutz also nicht erforderlich.

Die Gesamtbewertung lässt sich etwa wie folgt zusammenfassen:

Nach wie vor gelten die Gründe, die zur Herausnahme der Nadelbäume aus der Baumschutzsatzung geführt haben, wie z.B. die ganzjährige Verschattung, die häufig ungeeigneten Standorte oder die ökologische Wertigkeit. Die allgemeine Einstellung zu Nadelgehölzen hat nicht zu einer signifikanten Abnahme der Nadelbäume im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung geführt. Die Verwaltung sieht also keine durchschlagenden Gründe, dem Bürgerantrag zu folgen. Denkbar wäre es, die Unterschutzstellung einzelner, besonders stadtbildprägender Nadelbäume über eine Liste als Anhang zur Baumschutzsatzung zu regeln, wobei allerdings der sich daraus ergebende Aufwand (jährliche (?) Anpassung der Liste durch Verwaltung, Ausschuss und Rat) in die Abwägung einzustellen wäre.